



## Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Parlamentarischer Beratungs- und  
Gutachterdienst des Unterausschusses  
"Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses  
z. H. Frau Hemmer  
Landtagsverwaltung  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



40474 Düsseldorf, den 17. Juli 1998  
Kaiserswerther Straße 199/201  
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf  
Telefon 0211/4 58 71, Durchwahl 4587 - 246  
Telefax 0211 - 4 58 72 11  
PC-Fax 0211 - 9 43 33 9  
Homepage: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: I/1 041-13 wi/le

**Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes, zur Änderung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des Ausschußmitglieder-Entscheidungs-gesetzes und zur Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden**

Ihr Schreiben vom 01.07.1998; Az.: I.1 /PBGd

Sehr geehrte Frau Hemmer,

wunschgemäß beantworten wir die Fragen zu Artikel 1 2, 3 und 4 wie folgt:

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hat sich bereits im Rahmen der gemeinsam abgegebenen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vom 10.12.1997 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes und weiterer Gesetze gegen die vorgeschlagenen Änderungen für die Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen ausgesprochen. Sie führen immer noch zu Verschlechterungen für Bedienstete, die ihr privates Kraftfahrzeug häufig für Dienstreisen einsetzen. Zukünftig soll für die ersten 100 km 0,52 DM Wegstreckenentschädigung und für darüber hinausgehende Fahrleistungen 0,46 DM gewährt werden. Außerdem ist es den kommunalen Dienstherrn nicht mehr möglich, die Bediensteten von Kosten für eine Versicherung der bei Dienstreisen am privaten Kraftfahrzeug entstehenden Sachschäden freizustellen, soweit diese einen Ei-

genanteil von 650,- DM übersteigen. Im übrigen wird die von kommunalen Dienstherrn bisher häufig geübte Praxis ausgeschlossen, ihre Bediensteten auch gegen solche Eigenschäden zu versichern.

Diese Verschlechterungen betreffen ausgerechnet die Vielfahrer, auf deren Bereitschaft zum Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen für Dienstfahrten insbesondere die kommunalen Dienstherrn im ländlichen Raum besonders angewiesen sind. Im ländlichen Raum existiert kein gut ausgebautes Netz regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel, mit den Dienstreisen durchgeführt werden könnten. Die geplanten Neuregelungen werden die Bereitschaft von Vielfahrern reduzieren, ihr privates Kraftfahrzeug für Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen. Angesichts der Kostensteigerung seit 1991, der letzten Erhöhung der Wegstreckenentschädigungssätze, war es schwierig, eine derartige Bereitschaft bei den Bediensteten aufrechtzuerhalten. Um zu vermeiden, daß die kommunalen Dienstherrn auf weitaus kostenträchtigere Lösungen wie die Anschaffung eigener Dienstwagen oder die Nutzung von Mietwagen zurückgreifen müssen, erneuert der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund nachfolgende Vorschläge:

- Es soll der jeweiligen obersten Dienstbehörde überlassen bleiben, die konkrete Höhe der zu zahlenden Wegstreckenentschädigung unter Beachtung einer Obergrenze von 0,52 DM/km selbst nach den örtlichen Verhältnissen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen festzusetzen.
- Außerdem sollte den Dienstherrn die Möglichkeit belassen werden, zusätzlich wie bisher den Bediensteten von Eigenschäden an seinem Kraftfahrzeug bei Dienstfahrten freizustellen, auch wenn sie den Betrag von 650,- DM überschreiten.

Die Verwirklichung dieser Vorschläge würde die Städte und Gemeinden des kreisangehörigen Bereichs in die Lage versetzen, für ihre jeweiligen örtlichen Verhältnisse die wirtschaftlichste Lösung zu praktizieren. Hierdurch würde dem gemeinsamen Ziel Rechnung getragen, die kommunale Entscheidungsfreiheit vor Ort zu erweitern und landesgesetzliche Standards zu reduzieren.

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hält die Abschaffung des Instituts der Anerkennung des privateigenen Kraftfahrzeuges nicht für sinnvoll. Mit der Anerkennung als privateigenes Kraftfahrzeug geht die Verpflichtung einher, dieses für Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen. Eine solche Verpflichtung entfele zukünftig. Kommunale Dienstherrn

müßten bei einer entsprechenden Weigerung der Beschäftigten, ihren Privatwagen für Dienstfahrten einzusetzen, wesentlich kostenträchtigere Transportmittel in Betracht ziehen wie den Einsatz von Taxis oder Mietwagen bzw. die Anschaffung von Dienstwagen. Der Sinn und Zweck des Gesetzentwurfs, Kosten für öffentliche Haushalte einzusparen, würde gerade für Kommunen im ländlichen Raum in sein Gegenteil verkehrt. Dort könnten Dienstfahrten also nicht mehr wirtschaftlich und kostengünstig wie bisher durchgeführt werden.

Wir möchten Sie bitten, unsere Vorstellungen in den Gesetzentwurf einfließen zu lassen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:

  
(Hans Gerd von Lennep)